

**Fachschaftsvertretung / Feststellungsbefugnis**

Neuantrag für die Wahlperiode .....  Änderung  Abmeldung

**I. Fachschaft**

Name	Nummer
Anschrift	Telefon
E-Mail-Adresse	Fax-Nr.

**II. Fachschaftssprecher / Fachschaftssprecherin**

Name	Matrikelnummer
E-Mail-Adresse	Telefon

**Vertretung:**

Name	Matrikelnummer
E-Mail-Adresse	Telefon

**Unterschriftsprobe:**

.....  
Datum, Unterschrift

**III. Ermächtigung zur Feststellungsbefugnis wird für folgende weitere Personen beantragt**

Für die Dauer der Wahlperiode wird für folgende Personen die Befugnis zur „Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ beantragt - s. Erläuterung Seite 2:

Name	Matrikelnummer
E-Mail-Adresse	Telefon

**Unterschriftsprobe:**

.....  
Datum, Unterschrift

Name	Matrikelnummer
E-Mail-Adresse	Telefon

**Unterschriftsprobe:**

.....  
Datum, Unterschrift

**IV. Unterschrift des Fachschaftssprechers / der Fachschaftssprecherin**

Die Richtigkeit der Angaben und der Unterschriftsproben wird bestätigt

München,

.....  
Datum, Unterschrift Fachschaftssprecher / Fachschaftssprecherin

## **V. Abdruck für gemeinsame Geschäftsstelle der Fachschaften**

*Abdruck bitte für Unbefugte unzugänglich aufbewahren!*

## **VI. z. A. Studentenvertretungen bei Referat III B 2**

### Erläuterungen:

Alle für eine Zahlung maßgebenden Angaben und Unterlagen sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen.

Die Bescheinigung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ geht der Unterzeichnung der Zahlungsanordnung als besondere Sicherungsmaßnahme voraus.

Die Feststellungsbescheinigung bedeutet, dass der Feststeller die Zulässigkeit, Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Richtigkeit voll bestätigt. Für den Inhalt dieser Bestätigung trägt der Feststeller die finanzielle Verantwortung und entlastet damit weitgehend den Anordnungsberechtigten.

Feststellungsbescheinigungen sollen nicht in eigener Sache oder in Sachen der eigenen Angehörigen abgeben werden.

Der Feststellungsvermerk ist zu unterschreiben - Handzeichen genügt nicht.

Die sachliche Richtigkeit und die rechnerische Richtigkeit kann separat von zwei Personen bestätigt werden.

Die Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ setzt das Vorhandensein von Sachkenntnis voraus.

Die Feststellung der „rechnerischen Richtigkeit“ umfasst die Prüfung aller Angaben, die auf Berechnungen beruhen.